



24. Mai 2023

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

zu einem neuen Bundesgesetz über den
Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz,
FGG)

Aktenzeichen: SECO-462.343-8/1/3



1 Ausgangslage

Der Bundesrat eröffnete am 19. Oktober 2022 das Vernehmlassungsverfahren über ein neues Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG). Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 31. Januar 2023.

Das Bundesgesetz dient zur Umsetzung der Europaratsempfehlung vom 31. März 2021 zur Kontrolle von Gütern, die für Folter oder zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können. Die Europaratsempfehlung ihrerseits stützt sich weitgehend auf die von der Europäische Union (EU) im Jahr 2005 erlassene «Verordnung über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten» (EU-Anti-Folter-Verordnung)¹.

Der Gesetzesentwurf verbietet den Handel mit Gütern, die nur zum Zweck der Todesstrafe oder der Folter verwendet werden können, unterstellt Güter, welche auch anderweitig zum Einsatz kommen, einer Bewilligungspflicht und regelt den Handel mit Arzneimitteln, die für die Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden. Was den Handel mit Arzneimitteln betrifft, sollen die entsprechenden Bestimmungen aus dem Heilmittelgesetz (HMG, SR 812.21) ins neue Gesetz überführt werden.

Die Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise wurden direkt angeschrieben. Insgesamt wurden 67 interessierte Behörden und Organisationen um ihre Stellungnahme gebeten.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung

Bis zum Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens gingen beim WBF 45 Stellungnahmen ein. Die Mehrheit der befragten Kantone und Interessengruppen unterstützen den Gesetzesentwurf, mehrere brachten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor. Zwei Interessensgruppen lehnen die Vorlage ab.

	befürwortend	befürwortend (mit Anmerkungen, bzw. Änderungsvorschlägen)	ablehnend	enthaltend	Total
Kantonsregierungen	11	11	/	3	25
Politische Parteien	2	3	/	1	6
Gemeinden, Städte und Berggebiete	/	/	/	/	0
Wirtschaft	1	2	/	/	3
Weitere interessierte Kreise	1	7	2	/	10
Bürgerinnen und Bürger	/	1	/	/	1
Total	16	23	2	4	45

¹ Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, ABl. L30 vom 31.1.2019, S. 1.

Ergänzungsvorschläge betreffen insbesondere die folgenden Punkte:

- **Gesetzliche Ausnahme für Polizeibehörden**

Appenzell Ausserrhoden und *Solothurn* sowie die *Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz* fordern in ihren Stellungnahmen, das Erbringen von technischer Hilfe im Zusammenhang mit Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, explizit von der Bewilligungspflicht auszunehmen, wenn diese zugunsten einer Strafverfolgungsbehörde erbracht wird. Sie verweisen dabei auf Artikel 15, Absatz 3, Buchstabe b EU-Anti-Folter-Verordnung, die eine solche Ausnahme für die Teilnahme militärischen oder zivilen Personals an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen vorsieht. Die Ausnahme in der EU gilt auch für die Teilnahme an einer Operation, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird.

Es wurde darauf hingewiesen, dass gewisse von der Polizei verwendete Güter für polizeilich begleitete Rückführungen unter das neue Gesetz fielen und damit bewilligungspflichtig würden. Eine Ausnahme wird mit dem Hinweis auf die Erwägung 26 der EU-Anti-Folter-Verordnung begründet, wonach Ausnahmen von der Ausfuhrkontrolle gemacht werden können, damit die Arbeit der Polizeikräfte nicht behindert wird. Es wird beantragt, grenzüberschreitende Einsätze von Polizeikräften explizit vom Anwendungsbereich des neuen Gesetzes auszunehmen.

- **Gesetzliche Ausnahme für den Erotikbereich**

Die *Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz*, *Appenzell Ausserrhoden* und *Solothurn* sind der Ansicht, dass die Anhänge II und III der EU-Anti-Folter-Verordnung auch Güter erfassen, die im Erotikbereich zum Einsatz kommen. Es sei daher eine Ausnahme von einer allfälligen Bewilligungspflicht dieser Güter zu prüfen.

- **Güterlisten**

Economiesuisse, *scienceindustries* und *Swissmem* sind der Ansicht, dass die Güterlisten eng zu fassen seien und eine abschliessende Aufzählung enthalten müssten.

Der *Schweizerische Gewerkschaftsbund* warnt davor, eine weniger umfassende Liste als diejenige der EU festzulegen. Insbesondere sollten Ausrüstungen von Strafverfolgungsbehörden wie Gummigeschosse, Tränengaswerfer oder auch konventionelle Schlagstöcke nur mit Bewilligung ausgeführt werden dürfen. *GRÜNE Schweiz* würde es begrüßen, wenn die Güterlisten nicht auf Verordnungsstufe, sondern im Gesetz verankert wären. *Amnesty International* macht konkrete Vorschläge für Güterlisten, die in Zusammenarbeit mit der *Omega Research Foundation* erarbeitet worden sind. *EVP* und *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* laden den Bundesrat ein, den Ermessensspielraum der Schweiz zu nutzen und dem Parlament vorzuschlagen, über den aktuellen Inhalt der Güterlisten der Europaratsempfehlung und der EU-Anti-Folter-Verordnung hinauszugehen und elektronische Spionagewerkzeuge (Hardware und Software) zu untersagen, die es Akteuren, die gegen das Folterverbot verstossen, ermöglichen würden, Informationen oder andere Daten von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu extrahieren. Ebenfalls in die Liste aufzunehmen wären Kontakt-Elektroschockwaffen, Gefängnishauben und Stirnbänder sowie mit Gurten versehene Stühle, Bretter und Betten für Strafverfolgungszwecke.

Die *Nationale Kommission zur Verhütung von Folter*, *Amnesty International* und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* schlagen vor, eine Verpflichtung zur regelmässigen Überprüfung und Anpassung der Güterlisten auf Gesetzesstufe zu verankern. *EVP*

und *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* plädieren dafür, dass die Güterlisten mindestens alle zwei Jahre einer Überprüfung zu unterziehen seien.

- **Schaffung einer beratenden Expertenkommission**

GRÜNE Schweiz, Amnesty International und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* beantragen die Schaffung einer beratenden Expertenkommission. Aufgabe dieser Kommission wäre es, die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Aktualität der Güterlisten zu unterstützen sowie Informationen und Einschätzungen zur Beurteilung von bewilligungspflichtigen Geschäften bereitzustellen. Darüber hinaus sieht *GRÜNE Schweiz* die Kommission als verantwortlich für die Überwachung der Umsetzung des FGG mit der Kompetenz, die zuständige Behörde zu den erteilten Genehmigungen zu befragen. Die Zuständigkeit könnte nach Ansicht von *GRÜNE Schweiz* der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter übertragen werden, sofern angemessene Mittel zur Verfügung gestellt würden.

- **Dokumentation**

Amnesty International und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* sind der Ansicht, dass alle relevanten Vorgänge zu unter dem Gesetz bewilligungspflichtigen und verbotenen Aktivitäten dokumentiert und mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden sollten. Die von den zuständigen Behörden zu dokumentierenden Informationen sollen Anzahl, Wert, Art und Typ der betreffenden Güter sowie die erteilten und verweigerten Genehmigungen und dazugehörigen Bewertungen der Bewilligungsvoraussetzungen umfassen. Auch *EVP* und *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* sind der Ansicht, dass der Zeitraum, in dem die Daten vor ihrer Löschung aufbewahrt werden müssen, gesetzlich zu verankern sei.

3 Ergebnis der Vernehmlassung bei den Kantonen

Glarus, Graubünden und *Neuenburg* enthielten sich einer Stellungnahme.

Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Fribourg, Genf, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug und *Zürich* sind mit dem Gesetzesentwurf im Grundsatz einverstanden. Einige dieser Kantone begrüßen ausdrücklich, dass dieser Entwurf zur Einhaltung der Menschenrechte beitrage und die seit Jahren bestehende Lücke zwischen der Schweizer und der EU-Gesetzgebung schliesse.

Bern begrüsst, dass die Kontrollbehörde sowie die Strafverfolgung auf Stufe Bund angesiedelt werden sollen und würde es begrüßen, wenn sich die Kantone im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zur Festlegung der Güterlisten äussern könnten. *Waadt* ersucht um eine Präzisierung, wie das Risiko der Verwendung von Gütern zu Folterzwecken in der Praxis nachgewiesen werden solle.

4 Ergebnis der Vernehmlassung bei den Parteien

Sechs Parteien äusserten sich zur Gesetzesvorlage. Die Mehrheit dieser Parteien ist mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden. Vier Parteien brachten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor.

Die *Mitte* und die *SP* sind mit der Vorlage einverstanden. Die *EVP* begrüsst die Vorlage ebenfalls, da das Gesetz die Anforderungen der Europaratsempfehlung sowie der EU-Anti-Folter-

Verordnung erfülle. Ausserdem seien die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Sanktionen verhältnismässig.

GRÜNE Schweiz stimmt der Vorlage zwar zu, bedauert es aber gleichzeitig, dass der Bundesrat einen minimalistischen Gesetzesentwurf mit begrenzten Ressourcen zur Umsetzung vorgelegt habe. Die Schweiz solle in diesem Bereich eine Vorbildfunktion einnehmen und sich nicht darauf beschränken, die Standards der EU zu übernehmen. Es stelle sich die Frage, ob die verfügbaren Ressourcen ausreichen, um eine umfassende und sorgfältige Arbeit zu leisten. Auch wird die Frage aufgeworfen, ob die zuständige Behörde über die notwendigen Mittel verfüge, um mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europarats zusammenzuarbeiten und Daten auszutauschen. Während die enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten des Europarats zu begrüessen sei, sei auf eine Zusammenarbeit mit jenen Mitgliedstaaten zu verzichten, die wie Aserbaidschan oder die Türkei Folter systematisch anwendeten. Die Schweiz solle ausserdem beantragen, in die Anti-Folter-Koordinierungsgruppe der EU aufgenommen zu werden und die EU-Kommission sei automatisch über jede Entscheidung der zuständigen Schweizer Behörde zu informieren.

Die *FDP. Die Liberalen* unterstützt die Zielsetzung der Gesetzesvorlage, die auf die Europaratsempfehlung aufbaue, sowie die Vorlage selbst. Es wird allerdings gefordert, dass der administrative Aufwand für die exportierenden Firmen mit der Errichtung einer einzigen Anlaufstelle bei der zuständigen Behörde so gering wie möglich zu halten sei.

Die *SVP* will sich einer abschliessenden Beurteilung enthalten, bis der Gesetzentwurf überarbeitet sei. Zusätzlich zu Datenschutzbedenken wird festgehalten, dass eine Verbotsumgehung durch eine faktische Wiederausfuhr ins Ausland nicht ausgeschlossen werden könne. Sodann werden mehr Informationen darüber gefordert, wie ein Verstoss im Ausland geahndet werden könne und wie mit fehlbaren staatlichen Akteuren umzugehen sei.

5 Ergebnis der Vernehmlassung bei interessierten Kreisen

Von den insgesamt 14 eingegangenen Stellungnahmen sprechen sich zwei gegen die Vorlage aus. Die übrigen unterstützen zwar den Gesetzesentwurf, bringen aber Änderungsvorschläge vor.

Swissmem und *scienceindustries* sehen keinen Bedarf für die Schaffung eines neuen Gesetzes. *scienceindustries* ist der Ansicht, dass mit der Güterkontrollverordnung (GKV, SR 946.202.1), der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV, SR 812.212.1) und der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI, SR 812.121.11) der Europaratsempfehlung bereits entsprochen werde. Die Aufnahme entsprechender Güter in eine neue Gesetzgebung mit entsprechenden Verpflichtungen seitens der Unternehmen führe zu unnötigen Doppelspurigkeit und Unsicherheiten betreffend Bewilligungsbehörden und Bewilligungsprozessen. *Economiesuisse* begrüsst zwar die Zielsetzung des Entwurfs eines Foltergütergesetzes, hegt aber Vorbehalte bezüglich dessen Ausgestaltung.

Die Orientierung des Gesetzesentwurfes an der entsprechenden EU-Richtlinie wird vom *Schweizerischen Gewerkschaftsbund* unterstützt, damit die Schweiz nicht als Umgehungsort benutzt werde. Der *Schweizerische Gewerbeverband* und die *Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs* unterstützen die Vorlage ebenso wie die *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe*, welche darauf hinweist, dass diese die Anforderungen sowohl der Europaratsempfehlung als auch der EU-Anti-Folter-Verordnung erfülle. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Sanktionen seien verhältnismässig und abschreckend.

Der Inhalt des Gesetzesentwurfes geht allerdings nicht für alle weit genug: Die *Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)* wertet es zwar einerseits positiv, dass sich der Ge-

setzesentwurf weitgehend an der Europaratsempfehlung orientiert, bedauert aber gleichzeitig, dass nicht die Gelegenheit ergriffen werden solle, ein strengeres Gesetz zur Prävention von Folter durch das Verbot oder die Kontrolle von Foltergütern zu erlassen. Auch *Amnesty International* zweifelt daran, dass der aktuelle Gesetzesentwurf dazu führen werde, dass die Verfügbarkeit von Gütern, die zur Folter verwendet werden können, wirksam eingeschränkt werden könne. Die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* ihrerseits schlagen Anpassungen vor, die über den Gesetzesentwurf hinausgehen.

Eine Bürgerin schliesslich regt an, dass der Anwendungsbereich des Foltergütergesetzes auf Tiere ausgeweitet und das Verbot von Tierversuchen und Forschung an Tieren im neuen Gesetz verankert werden. Das Gesetz solle sodann auch für Schweizer Vertretungen und Firmen im Ausland gelten. Die Schweiz sollte sich im Ausland für strengere Vorschriften gegen Folter, Foltergüter und entsprechende Forschung einsetzen.

6 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

- **Titel des neuen Bundesgesetzes**

St. Gallen und *Waadt* regen eine Anpassung des Erlassstitels von «Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern» zu «Bundesgesetz gegen den Handel mit Foltergütern» an. Auch die *EVP* und die *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* schlagen einen geänderten Titel vor.

- **Gesetzeszweck**

Amnesty International und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* schlagen vor, den Geltungsbereich des Gesetzes auf das Verbot der Herstellung und Finanzierung von Foltergütern auszudehnen. Darüber hinaus sind *Amnesty International* und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* der Meinung, dass die Vernichtung vorhandener Bestände von Foltergütern in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

- **Unterstellung von Gütern durch den Bundesrat**

Die *FDP*, *Die Liberalen*, *Economiesuisse* und *Swissmem* beantragen, im Gesetz festzuschreiben, dass der Entscheid des Bundesrates, welche Güter dem Gesetz zu unterstellen sind, abschliessend zu treffen sei. Die *EVP* und die *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* empfehlen dem Bundesrat, sich bei seinem Entscheid nicht nur an den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten des Europarates, welche dessen Empfehlung umsetzen, zu orientieren, sondern auch auf die Berichte der einschlägigen internationalen Gremien sowie der künftigen nationalen Menschenrechtsinstitution, der NKVF und der Zivilgesellschaft abzustellen.

- **Definitionen**

Foltergüter

Da eine Legaldefinition von Folter fehlt, regen *Amnesty International* und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* an, den Begriff «Folter» auf Basis internationaler Abkommen zu definieren. *Amnesty International* und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* empfehlen ausserdem, den Begriff «andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung» zu definieren. Um Missverständnissen vorzubeugen, schlagen *Amnesty International* und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* sodann vor, den Begriff «Foltergüter» durch einen Begriff zu ersetzen, der sich nicht ausschliesslich auf einen der geächteten Verwendungszwecke (Folter) bezieht. *Economiesuisse* und *scienceindustries* sind ihrerseits der Auffassung, dass die Formulierung «andere praktische Verwendungen» zu weit gefasst sei.

Güter, die auch zur Folter verwendet werden können

Nach Ansicht von *Waadt* und *Swissmem* ist die Definition zu offen formuliert und lässt daher

Interpretationsspielraum bei der Umsetzung zu. Daher empfiehlt *Swissmem* einen klaren Verweis im Gesetz auf die abschliessende Auflistung der Güter in der entsprechenden Verordnung. Auch *Amnesty International* und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* sind der Meinung, dass dieser Begriff anders zu fassen sei.

Technische Hilfe

Solothurn, Appenzell Ausserrhoden sowie die *Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz* regen an, für «technische Unterstützung» und «technische Hilfe» einen einheitlichen Begriff zu verwenden. *Amnesty International* und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* schlagen vor, «namentlich» durch «beispielsweise» zu ersetzen, um den Begriff «technische Hilfe» möglichst breit zu definieren.

- **Verbot von Foltergütern**

Verschiedene Interessengruppen sind der Meinung, dass der Gesetzesentwurf, was die verbotenen Aktivitäten im Zusammenhang mit Foltergütern betrifft, zu zurückhaltend sei. Aus Sicht von *Amnesty International* und der *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* sollte das Verbot technischer Hilfe neben dem Erbringen auch das Annehmen technischer Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern umfassen. Sodann solle die Entwicklung und Herstellung sowie die direkte und indirekte Finanzierung von Foltergütern verboten werden. Die *EVP* und die *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* sind ebenfalls der Ansicht, dass das Verbot auf die Finanzierung von Unternehmen ausgedehnt werden sollte, die für die Folter konzipierte Güter herstellen.

GRÜNE Schweiz schlägt vor, die Herstellung, das Design, die Schaffung oder die Reproduktion von Foltergütern sowie eine direkte oder indirekte Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Design, der Schaffung oder der Reproduktion von Foltergütern mit einem Verbot zu belegen.

Während *scienceindustries* eine Ausdehnung der Ausnahmeregelung, welche zu eng gefasst sei, fordert, schlagen *Amnesty International* und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* vor, die Ausnahmebestimmung strikter zu fassen.

- **Bewilligungspflicht für Güter, die auch zur Folter verwendet werden können**

Economiesuisse und *Swissmem* beantragen, eine Bewilligungspflicht für Güter, die auch zur Folter verwendet werden können, nur dann zu statuieren, wenn nicht bereits eine Bewilligung gemäss dem Kriegsmaterialgesetz (KMG, SR 514.51), dem Güterkontrollgesetz (GKG, SR 946.202), dem Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS, SR 935.41) oder dem Waffengesetz (WG, SR 514.54) vorliege.

Was die Durchfuhr betrifft, schlagen *Economiesuisse* und *scienceindustries* vor, die gebräuchliche Terminologie «Grund zur Annahme» zu verwenden. Die *EVP* und die *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* wollen die Durchfuhr bewilligungspflichtiger Güter verbieten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bestimmt sind.

Amnesty International und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* regen sodann an, die Ausbildung an bewilligungspflichtigen Gütern zu verbieten.

- **Bewilligungspflicht für Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können**

Aus Sicht *Economiesuisse* und *scienceindustries* sollten die Bewilligungsverfahren für Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sein können, in der Heilmittelgesetzgebung verbleiben.

Amnesty International und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* sind der Meinung, dass alle Arzneimittel, die für die Todesstrafe verwendet werden könnten, aufgelistet werden sollten, und nicht nur – wie vom Europarat angeregt – diejenigen, für die die Pharmaindustrie keine ausreichenden Kontrollen vorsieht. Im Gegenzug seien Ausnahmen und ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren unter klarer Definition vorzusehen.

- **Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren**

Economiesuisse, *Swissmem* und *scienceindustries* wollen insofern einen Anspruch auf Bewilligungserteilung in der Gesetzgebung verankern, als Bewilligungen nur dann nicht erteilt werden dürften, wenn Grund zur Annahme einer verbotenen Handlung bestehe.

Die Bewilligungsbehörde solle sich sodann nach Ansicht der *EVP* und der *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* bei der Prüfung von Gesuchen auf die Berichte der internationalen Gremien, die für Folter zuständig sind, sowie auf diejenigen der künftigen nationalen Menschenrechtsinstitution, der NKVF, des EDA und der Zivilgesellschaft stützen. Dieses Anliegen wird von *GRÜNE Schweiz*, *Amnesty International* und den *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* unterstützt. Die *EVP* und die *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* schlagen vor, die Einzelheiten hierzu auf dem Verordnungsweg zu regeln. Die *EVP*, die *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe*, *Amnesty International* und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* fordern das Vorliegen einer Endverwendungserklärung als Bewilligungsvoraussetzung. Sodann wird von *Amnesty International* und der *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* vorgeschlagen, die Bewilligungsvoraussetzungen durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach eine Bewilligung nicht erteilt werden dürfte, wenn ein anderer Mitgliedstaat des Europarates einen im Wesentlichen identischen Antrag innerhalb der vorangegangenen drei Jahre abgelehnt habe.

- **Gerichtbarkeit**

Aufgrund der Parallelen und Bezüge des neuen Foltergütergesetzes zum KMG, GKG, und BPS ist die *Bundesanwaltschaft* mit der für sie eingeführten Strafverfolgungszuständigkeit einverstanden. Im Hinblick auf die Botschaft schlagen sie einen Passus zum allfälligen künftigen Ressourcenbedarf vor. *Zürich* fragt, ob nicht auch die Staatsanwaltschaft und andere kantonale Organe zur Anzeigeerstattung verpflichtet werden sollten, wenn sie entsprechende Widerhandlungen wahrnehmen.

- **Koordination**

Zürich weist darauf hin, dass die Koordinationsregelung nicht erforderlich sei, soweit es um strafrechtliche Verfahren gehe. Gemäss der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) könne die Bundesanwaltschaft bereits die Vereinigung mehrerer Verfahren in der Hand der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden anordnen.

Economiesuisse, *Swissmem* und *scienceindustries* schlagen eine Subsidiaritätsregelung vor, wobei primär das GKG, das HMG und das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) anwendbar sein sollten und erst subsidiär das Foltergütergesetz. Dies solle eine mögliche Doppelspurigkeit verhindern und den Koordinationsaufwand seitens Bundesverwaltung minimieren.

Amnesty International und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* sind der Meinung, dass die jeweils aufgestellten Verbote, Voraussetzungen und Kriterien des Foltergütergesetzes und des KMG bei gleichzeitiger Anwendbarkeit kumulativ angewandt werden sollten. *Amnesty In-*

ternational weist darauf hin, dass die Überschneidungen der zwei Gesetze insbesondere bestimmte Tränengase (CS², CN³, CR⁴) betreffen, die bereits von der Liste des Kriegsmaterialverordnungs erfasst seien, jedoch auch zu grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

- **Amtshilfe unter schweizerischen Behörden**

Schwyz, Luzern, Basel-Stadt, Obwalden, die *SVP* und die *Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (Privatim)* verweisen auf Unklarheiten betreffend den Datenschutz mit Bezug auf die Bestimmung über die Amtshilfe unter schweizerischen Behörden. Sie gehen davon aus, dass der Verweis auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) im erläuternden Bericht impliziere, dass ein zentrales Datenbearbeitungssystem von einer Bundesbehörde betrieben werden solle, auf das andere Behörden Zugriff erhalten sollen. Es gebe daher Unklarheiten, ob auch kantonale Behörden einen Zugriff erhalten sollen, wie die konkrete Dateneinsicht zu erfolgend habe und ob es dabei auch um besonders schützenswerte Personendaten gehen solle. Vor diesem Hintergrund wird die Frage aufgeworfen, ob die vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen hinreichend bestimmt seien, um die Anforderungen von Art. 36 der Bundesverfassung (BV, SR 101) zu genügen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bestimmung könne nicht als Rechtsgrundlage dienen, kantonale und kommunale Polizeibehörden zu verpflichten, den Bundesbehörden einen Zugriff auf ihre eigenen Datenbestände zu gewähren, da hierzu auch die Anforderungen des jeweiligen kantonalen Verfassungs- und Datenschutzrechts erfüllt sein müssten. Diese Punkte seien in der Botschaft näher zu erläutern.

Waadt weist darauf hin, dass falls bei der automatisierten Datenübermittlung die Empfängerinnen und Empfänger selbst über die Übermittlung der Daten entscheiden sollten, es notwendig wäre, diesen Umstand zu präzisieren, insbesondere bei sensiblen Daten (Urteile von Strafbehörden). Ausserdem müsse geklärt werden, ob der erwähnte automatische Datenaustausch für beide Absätze der vorgeschlagenen Bestimmung gelten solle.

Zürich ist der Ansicht, dass die Bestimmung, dass die Strafbehörden der Bewilligungsbehörde von sich aus erlassene Urteile zustellen sollen, auf Verfahren ausgeweitet werden sollte, die von der Staatsanwaltschaft erledigt werden. *scienceindustries* erachtet eine Aufzählung der Gesetze aufgrund der von ihr vorgeschlagenen Subsidiaritätsregelung als obsolet. Die Amtshilfe unter schweizerischen Behörden sei in den entsprechenden Gesetzgebungen bereits geregelt.

- **Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden**

Während *scienceindustries* und *Economiesuisse* von ausländischen Behörden die Einhaltung der Schweizer Datenschutzbestimmungen fordern, um den Schutz des Geistigen Eigentums zu gewährleisten, weisen *Amnesty International* und die *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* auf die Konsultations- und Notifikationspflichten sowie den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in der EU-Anti-Folter-Verordnung hin und schlagen eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen der Schweizer Bewilligungsbehörde und den Behörden anderer Staaten vor.

- **Gesetzesvollzug**

Economiesuisse, *Swissmem* und *scienceindustries* beantragen, dass der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Geltungsdauer einer Bewilligung in Analogie zur Güterkontrollgesetzgebung auf zwei Jahre festlegen solle. Die *EVP* und die *Aktion der Christen für eine Welt*

² o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril, CAS-Nr. 2698-41-1

³ ω-Chloracetophenon, CAS-Nr. 532-27-4

⁴ Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin, CAS-Nr. 257-07-8

frei von Folter und Todesstrafe fordern eine Gültigkeitsdauer von Bewilligungen von fünf Jahren, die im Gesetz festzuschreiben sei.

Swissmem, *scienceindustries* und *Economiesuisse* raten von der Schaffung einer neuen Bewilligungs- und Kontrollbehörde für die Umsetzung des Foltergütergesetzes ab. Die Zuständigkeit solle bei den bereits bestehenden Bewilligungsbehörden liegen.

- **Berichterstattung**

Teil der jährlichen Berichterstattung sollten nach Ansicht von *Amnesty International* und den *Demokratischen Jurist*innen Schweiz* die Anzahl der eingegangenen Anträge, die davon betroffenen Güter und Länder, sowie die jeweils getroffenen Entscheidungen sein, was auf Gesetzesstufe festzuhalten sei. Die *EVP* und die *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* schlagen darüber hinaus eine Anpassung der Formulierung vor, um dem Öffentlichkeitsprinzip gerecht zu werden. Ausserdem ist die *Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe* der Meinung, dass die Einschätzung des EDA in die Erstellung dieser Berichte einbezogen werden sollte, was auf Verordnungsebene geregelt werden könne. *GRÜNE Schweiz* ist der Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Bestimmung die Transparenz der Informationen nicht gewährleistet sei und der Bericht über die Perspektive der Aussenwirtschaftspolitik hinausgehen sollte.

- **Änderung anderer Erlasse**

Genf weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung des GKG der Wortlaut von Artikel 14 Absatz 1 GKG geändert werden solle. «Gefängnis» sei in Anwendung von Artikel 333 Absatz 2 Buchstabe b des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) durch «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe» zu ersetzen. *Amnesty International* schlägt sodann vor, das Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter in Erwägung zu ziehen, um die Aufgaben der von ihnen vorgeschlagenen Expertenkommission zu verankern.

* * *